

BGer 6B_1101/2019 vom 28. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1101_2019

FR: TF 6B_1101/2019 du 28 novembre 2019

IT: TF 6B_1101/2019 del 28 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Nach einer Strafanzeige wegen Ehrverletzung und weiterer Delikte nahm die Staatsanwaltschaft des Kantons Zug die Strafuntersuchung am 25. Juli 2019 nicht an die Hand. Auf eine dagegen gerichtete Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zug wegen mangels hinreichender Begründung am 26. August 2019 nicht ein.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt.

E. 3

Vorliegend kann es nur darum gehen, ob die Vorinstanz zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten ist. Der Beschwerdeführer setzt sich damit nicht auseinander. Stattdessen äussert er sich zu allerlei Dingen, die mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben. Er schildert das materielle Geschehen aus seiner Sicht, beklagt, dass man ihn indirekt als Lügner hinstelle, bemängelt die Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung und spricht von Schadenersatzforderungen vor allem wegen dem unfreiwilligen Psychriaufenthalt. Seine Ausführungen sind samt und sonders nicht sachbezogen. Daraus ergibt sich nicht, inwiefern das Obergericht mit seiner Nichteintretensverfügung gegen das geltende Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen haben könnte (Art. 42 Abs. 2 BGG). Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf Kosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.